

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1098/22

Titel

Sozial-, Kultur- und Sportvereine bei der Finanzierung gestiegener Kosten unterstützen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Vereinen und Verbänden, die in der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) tätig sind und städtische Zuschüsse erhalten, zu ermitteln, wie sich durch die derzeit steigenden Preise sowie Energie- und Heizkosten deren Finanzsituation darstellt und prognostisch entwickeln wird.

02

Im Ergebnis der Ermittlung unterbreitet der Oberbürgermeister dem Stadtrat Vorschläge, in welcher Höhe Zuschüsse der Stadt im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung an die betroffenen Vereine und Verbände erforderlich sind, um deren Arbeit auch weiterhin zu sichern. Dabei sind die Auswirkungen auf den Stadthaushalt darzustellen. Neben der Finanzierung höherer Zuschüsse an die Vereine und Verbände ist aufzuschlüsseln, welche fiskalischen Effekte direkt und indirekt für die Stadt durch deren Tätigkeit eintreten.

Zu den BP 01 und 02 wird zusammenhängend Stellung genommen:

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Amtes für Soziales gibt es verschiedene Finanzierungsgrundsätze. Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben werden Vergütungen grundsätzlich in einem prospektiven Verhandlungsverfahren bestimmt. Dabei werden insbesondere auch Energiekosten berücksichtigt. Die Vergütung wird unter Einhaltung der Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbart und gelten für den Vereinbarungszeitraum ohne das ein Ausgleich/Nachverhandeln bei höheren Kosten gegenüber der verhandelten Vergütung zulässig ist, sofern nicht wesentliche und unvorhersehbare Änderungen ein Neuverhandeln unabdingbar machen. In diesem Bereich bedarf es keiner weiteren Unterstützungsmaßnahmen, da hier ein klarer Rechtsrahmen zur Kostenverhandlung besteht.

Über die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben - FRL Soziales EF – unterstützt das Amt für Soziales im Rahmen der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung jährlich Vereine und Verbände bei der Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt. Im Rahmen der Mittelverwendung ist es dabei entsprechend den Förderrichtlinien zulässig einzelne Ausgabeansätze des verbindlichen Haushalts- oder Kosten- und Finanzierungsplans um bis zu 20 v. H. zu überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Es besteht daher im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Verpflichtung das Vereine und Verbände bei Kostensteigerungen im Rahmen der bewilligten Fördermittel in erster Linie selbst ausgleichend tätig werden.

Die aktuelle Kostenthematik mit einhergehenden Steigerungen wurde gegenüber dem Amt für Soziales nur seitens der Erfurter Tafel mit weiterem Unterstützungsbedarf angezeigt. Der Sachverhalt findet sich aktuell in der Prüfung. Das Amt für Soziales wird dazu im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung informieren sowie Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Mit Bezug zu den Beschlusspunkten 01 und 02 liegen dem Amt für Soziales keine weiteren Unterstützungsbedarf vor, welche quantifizierbar darstellbar wären.

Die grundlegende Antragsfrist der Förderrichtlinien Soziales (30.09. des Vorjahres) ist abgelaufen, so dass eine Berücksichtigung von Änderungen bei Sachkosten, welche Energiekosten beinhalten, erst für 2023 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich wäre.

Darüber hinausgehende Unterstützungsmaßnahmen sind nur als weitere freiwillige Leistungen mit Anpassung der Förderrichtlinien Soziales (z. B. durch Einräumen einer erneuten Antragsfrist für 2022) umsetzbar. Dafür bedarf es zudem der Bereitstellung von weiteren Haushaltsmitteln.

Sportvereine e.V. und Sportverbände, die ihren Sitz in Erfurt haben, nutzen gemäß ThürSportFG die Sportanlagen der LH Erfurt seit 01.01.20 unentgeltlich. Die steigenden Kosten zahlt der Träger der Sportanlagen, hier die Stadt Erfurt. Dies gilt gleichfalls für die zur Absicherung des Schul- und/oder Vereinssports notwendigen beliebigen Sportanlagen Dritter (z.B. SH Ratsgymnasium, Schwimmhallen im Rahmen des Bädervertrages, u.a.). Sofern Sportvereine Geschäftsstellen unterhalten, so unterliegen diese privatrechtlichen Vereinbarungen (Miet- und Pachtverträgen), mithin werden die gestiegenen Energiekosten über die Betriebskostenvorauszahlung/-abrechnung weitergereicht.

Sollen die wenigen Sportvereine unterstützt werden die eigene Sportanlagen (z.B. Gispersleben, Tennisvereine) besitzen, diese betreiben und unterhalten und damit Teile der städtischen Daseinsvorsorge absichern, so wäre eine Anpassung im Rahmen der Sportförderrichtlinie (fiskalische Förderung) möglich.

Die Stadt Erfurt gewährt auf der Basis der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden nach einem vom Stadtrat beschlossenen Verfahren und auf Basis einer Haushaltsplanung ausgereicht. Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan müssen die Zuwendungsempfänger anzeigen, ggf. durch interne Umschichtung von Ausgabepositionen ausgleichen oder das Vorhaben gänzlich verändern bzw. den Gegebenheiten anpassen. Es kann im Einzelfall auch zum Verzicht auf ein Projekt kommen. Durch steigende Preise bedingte Kostensteigerungen pauschal durch erhöhte Zuwendungen auszugleichen, ist weder sachgerecht, noch leistbar.

Allenfalls in der institutionellen Förderung, bei der die gesamte Einrichtung förderrechtlich betrachtet wird, kann nach Maßgabe verfügbarer Mittel (oder bewilligter Nothilfefonds) reagiert werden.

In jenem Fall sollte die Lastausgleichung unter Beteiligung aller Fördermittelgeber, nicht nur der Stadt, erfolgen, da es sich in der Regel um eine Mischfinanzierung handelt.

03

Der Oberbürgermeister unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag zur Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Vereine und Verbände in Umsetzung der BP 01 und 02.

1. Der Beschlussvorschlag 03 stellt einen Verstoß gegen den § 7 ThürGemHV dar.

"(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Verwaltungshaushalt dürfen geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen getrennt zu veranschlagen.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen."

Der Inhalt der § 7 Abs. 1 stellt auf den Fälligkeitsgrundsatz der Kassenwirksamkeit ab, der in § 56 Abs. 2 ThürKO bestimmt wird.

Der Abs. 2 schreibt u.a. fest, dass die Veranschlagung von Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und die Ausgaben nach **Einzelzwecken** zu erfolgen hat. Grundlage bildet hier die kommunale Haushaltssystematik.

Mit der Einrichtung und Planung eines Unterstützungsfonds wird gegen diese gesetzliche Grundlage verstoßen.

Die Veranschlagung nach dem Einzelzweck ist nicht mehr gegeben, ebenso die Kassenwirksamkeit in einem Haushaltsjahr.

Aus vorgenannten Gründen kann der DS nicht zugestimmt werden.

Anlagen

gez. A. Hofmann-Domke

Unterschrift Beigeordneter

20.07.2022

Datum